

SATZUNG des Vereins Leben nach Tschernobyl

§ 1

Name und Sitz

Der Verein Leben nach Tschernobyl (e.V.) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung und § 10 b EStG. Der Verein ist selbstlos tätig und fördert das Wohl der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements in der Republik Belarus und der europäischen Zusammenarbeit zur Förderung der Völkerverständigung;
2. die Unterstützung des Internationalen Projekts Nadeshda XXI. Jahrhundert in der Republik Belarus als einem wichtigen Partner in der humanitären Hilfe und Akteur des zivilgesellschaftlichen Engagements in Belarus;
3. die Beteiligung an allen Bemühungen, die Tschernobyl-Katastrophe und ihre Folgen als Teil der europäischen Erinnerungskultur und als Verpflichtung der solidarischen Zusammenarbeit im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu erhalten;
4. die Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien und nachhaltiger Ökonomien.

3. Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch folgende Aktivitäten:

1. durch Spendensammlungen, Fundraising und Akquise von finanziellen Mitteln bei Stiftungen, staatlichen und kirchlichen Einrichtungen sowie Firmen und anderen privaten Organisationen;
2. durch die direkte Beteiligung an der Leitung und konzeptionellen Entwicklung des Zentrums Nadeshda XXI. Jahrhundert sowie durch Projekte mit anderen Partnern in der Republik Belarus.

3. durch Bemühungen zur Koordination aller Partner und Unterstützerguppen, die das Internationale Projekt Nadeshda XXI. Jahrhundert durch Beratung und finanzielle Zuwendungen fördern.
 4. durch Öffentlichkeitsarbeit, Fachseminare, Besuchsreisen und öffentliche Veranstaltungen, die über die Lebensverhältnisse in Belarus und die internationale Zusammenarbeit informieren.
4. Der Verein wird bei der Abwicklung seiner Zwecksetzung mittels einer Hilfsperson im Sinne des § 57, Abs. 1, Seite 2 Abgabenordnung tätig. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist herbeigeführt.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Organisation in Deutschland zu, die die Zwecke des Vereins in anderer Form fortführt. Falls eine solche Organisation nicht existiert, fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu mit der Maßgabe, es ihrer „Aktion Hilfe für Osteuropa“ zur Verfügung zu stellen.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegeben Stimmen bestätigt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Förderung der Zwecke des Vereins kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und Förderkreise bilden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Für juristische Mitglieder stimmt eine bevollmächtigte Person ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Beratung der Grundsatzfragen des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstands
 - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
 - d) die Entlastung des Vorstands

- e) die Genehmigung des Haushaltsplans
- f) die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
- g) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
- h) sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- i) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- j) die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
8. Zur Veränderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern/innen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Der Vorstand beruft nach Weisung durch die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Vorstandsmitglieder können kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eingehen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer Organisation in Deutschland zu, die die Zwecke des Vereins in anderer Form fortführt.

Frankfurt a.M., den 9. November 2012